

01.10.08

EU - K

Mitteilung
des Präsidenten

**Benennung von Beauftragten des Bundesrates in
Beratungsgremien der Europäischen Union (Programm
TEMPUS IV)**

Die gemeinsame Liste der Beratungsgremien bei Kommission und Rat (Abschnitt IV, Ziffer 2 der Bund-Länder-Vereinbarung vom 29. Oktober 1993) ist um das

Programm TEMPUS IV (gemeinsame Beratungen der EU-Mitgliedstaaten und der TEMPUS-Partnerstaaten)

ergänzt worden.

Der Bundesrat kann gemäß § 6 EUZBLG i.V.m. Abschnitt IV der Bund-Länder-Vereinbarung für diese Treffen eine Ländervertreterin oder einen Ländervertreter zur ständigen Teilnahme (Liste A) benennen.